

MERIDIANA Blockchain Ventures SE

WKN A30U9U

ISIN DE000A30U9U8

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der

MERIDIANA Blockchain Ventures SE

mit Sitz in Hamburg

(„Gesellschaft“)

am **19. Dezember 2024** um **11.00 Uhr**

im Hotel Grand Elysée in Hamburg, Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg ein.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Berichts des Verwaltungsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2022**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn Dipl.-Kfm. Rainer Merthan, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

- 4. Beschlussfassung über die Neuwahl des Verwaltungsrats**

Der aktuelle Verwaltungsrat besteht aus den Herren Michael Dorner und Martin Hinteregger, nachdem das Verwaltungsratsmitglied Markus Ross sein Mandat zum 29.02.2024 niedergelegt hat. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder Michael Dorner und Martin Hinteregger haben ihre Mandate mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 19. Dezember 2024 niedergelegt. Daher ist eine Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.

Der Verwaltungsrat setzt sich nach Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), §§ 23, 24 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz - SEAG) i.V.m. § 9 der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen zusammen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- a. Herrn Martin Hinteregger, selbständiger Unternehmensberater, Wien,
- b. Herrn Vito Tassone, Geschäftsführer der Neosurf GmbH, Heusweiler, und
- c. Herrn Andreas Wegerich, Vorstand der Nakiki SE, Bad Homburg,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 19. Dezember 2024 für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Verwaltungsrat zu wählen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Bei den vorgeschlagenen Kandidaten liegen keine Hinderungsgründe im Sinne des § 100 AktG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 SE-VO vor.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, auf welches keine Einlagen ausstehen, wird von EUR 325.974,00 gegen Einlagen um einen Betrag von bis zu EUR 3.911.688,00 auf bis zu EUR 4.237.662,00 erhöht durch Ausgabe von bis zu Stück 3.911.688 neuen Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie.. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt für die Aktionäre 1:12, d. h. für je eine alte Nennbetragsaktie können zwölf neue Nennbetragsaktien bezogen werden. Die Bezugsfrist wird mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen. Die Aktionäre erhalten ihr Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts. Hierzu werden den Aktionären die Aktien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in diesem lit. a) angeboten.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen gegen Bareinlagen mit der Maßgabe zugelassen, die neuen Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und den Erlös aus der Platzierung der Aktien im Rahmen des Bezugsangebots – nach Abzug von Kosten und Gebühren – an die Gesellschaft abzuführen. Nicht aufgrund der Bestimmungen dieses lit. a) von Aktionären im Rahmen ihres Bezugsrechts gezeichnete Aktien können von der Gesellschaft frei verwendet werden, insbesondere kann die MERIDIANA Capital Group GmbH, Hamburg, als Sacheinlegerin zugelassen werden.

- b) Es kann dabei der MERIDIANA Capital Group GmbH nachgelassen werden, die Einlage für die von ihr gezeichnete Anzahl neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung eines Teilbetriebs in Form des kapitalmarktnahen Beratungsgeschäftes (Corporate Finance) zu erbringen.

Die MERIDIANA Capital Group GmbH ist ein Private Equity-Unternehmen, welches sich u. a. auf die Vermittlung und Entwicklung von sog. „Börsenmänteln“ spezialisiert hat.

Der Teilbetrieb des kapitalmarktnahen Beratungsgeschäftes umfasst den Kauf und Verkauf und die Entwicklung von Börsenmänteln. Als Börsenmantel wird eine börsennotierte oder börsengelistede Aktiengesellschaft bezeichnet, die ihr operatives Geschäft aufgegeben hat und demzufolge nur noch ihr Vermögen verwaltet. Auch aus insolventen Gesellschaften kann ein entschuldeter Börsenmantel erworben werden. Börsenmäntel lassen sich durch Erwerb von einem bestehenden, nicht als Aktiengesellschaft organisierten Unternehmen nutzen, rasch eine Börsennotierung zu erhalten.

Im Unterschied zu vielen Wettbewerbern in diesem Segment, die sich wesentlich auf die Gründung von neuen Aktiengesellschaften und deren anschließendes Listing sowie auf die Übernahme von nicht mehr operativ tätigen, an der Börse gelisteten Gesellschaften konzentrieren, ist der Teilbetrieb als besonderes Merkmal auf öffentlich notierte Gesellschaften in Insolvenzsituationen ausgerichtet. Der Transaktionszeitraum ist im Vergleich zwar deutlich länger, allerdings sind einerseits die Risiken wesentlich geringer und andererseits ist gewährleistet, dass man anstelle einer einfachen Mehrheit jeweils 100 % der ausstehenden Aktien an einem börsennotierten oder börsengelisteden Unternehmen übernehmen kann. Letztlich überwiegt auch die Rechtssicherheit bei der Neuausrichtung.

Bei der Entwicklung der Börsenmäntel ist einerseits die klassische Vermittlung eines Börsenmantels das Ziel der Tätigkeit der Gesellschaft, andererseits die Identifizierung geeigneter Projekte, mit etablierten Geschäftsmodellen oder solchen, die auch schon in frühen Phasen eine gewisse Reife und großes Wachstumspotenzial aufweisen, sowie letztlich die Verbindung und beratende Begleitung der beiden faktisch fusionierenden Parteien (Börsenmantel und Projektgesellschaft).

Der Teilbetrieb umfasst des Weiteren die Kapitalmarktberatung und -betreuung der Käufer von Börsenmänteln in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion.

Überdies umfasst der Teilbetrieb das Identifizieren von geeigneten Investoren in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion sowie die Vorbereitung von Roadshows und Begleitung derselben

Die derzeit noch nicht ausgeübte Platzierung von Aktien und Anleihen in Verbindung mit einer Börsenmanteltransaktion ist ebenfalls Gegenstand des Teilbetriebs.

Die Sacheinlage hat den Teilbetrieb mit laufenden Verträgen, Wertpapierbeständen aus laufenden Verträgen sowie die bestehende Börsenmantel-Pipeline zum Gegenstand. Materielle Gegenstände sind nicht Teil der Sacheinlage.

Die Zulassung der MERIDIANA Capital Group GmbH zur Zeichnung von (anderweitig nicht gezeichneten) neuen Aktien ist nur zulässig, sofern diese mindestens Stück 3.000.000 neue Aktien zeichnet. Ein ggf. höherer Einbringungswert des Sacheinlagegegenstandes soll der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (sog. schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.

Der Verwaltungsrat hat den ggf. als Sacheinlage einzubringenden Teilbetrieb der MERIDIANA Capital Group GmbH in Anlehnung an den IDW S1-Standard mit mindestens EUR 3 Mio. bewertet. Vorsorglich wurde ein Antrag zur Bestellung der M&B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als Sacheinlagenprüferin bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt.

- c) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen.
- d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- e) Der geschäftsführende Direktor und der Vorsitzende des Verwaltungsrats werden hiermit angewiesen, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für diese Eintragung zum Handelsregister anzumelden.
- f) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss mindestens Stück 3.000.000 neue Nennbetragsaktien gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde.

Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Geschäftsführende Direktor soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

- g) Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden, insbesondere können auch die Aktien, die gegen Sacheinlagen gezeichnet werden, getrennt von den Aktien, die gegen Bareinlagen gezeichnet werden, zur Eintragung angemeldet werden.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Firmierung

Die Gesellschaft soll künftig die Firma MERIDIANA Capital Markets SE führen. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, zu beschließen:

§ 1 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„1. Die Gesellschaft führt die Firma

MERIDIANA Capital Markets SE“

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum 12. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), in Textform (§ 126b BGB) unter der folgenden Adresse angemeldet haben:

MERIDIANA Blockchain Ventures SE
Johnsallee 30
c/o Seaside Capital Markets GmbH
20148 Hamburg
Fax: +49 40 356 764-19
E-Mail: mail@meridiana-capital.com

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 12. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus technischen Gründen werden im Zeitraum zwischen dem 13. Dezember 2024, 00:00 Uhr (MEZ), und dem 19. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, also dem Stand nach der letzten Umschreibung am 12. Dezember 2024.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 Aktiengesetz erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 Aktiengesetz (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen und geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf ausschließlich mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht in der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises per Post, E-Mail oder Telefax an die folgende Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse:

MERIDIANA Blockchain Ventures SE
Johnsallee 30
c/o Seaside Capital Markets GmbH
20148 Hamburg
Fax: +49 40 356 764-19
E-Mail: mail@meridiana-capital.com

Dies gilt gleichermaßen für einen eventuellen Widerruf der Vollmacht.

Bitte beachten Sie, dass zwar das Recht eines jeden Aktionärs besteht, mehr als eine Person zu bevollmächtigen, dass die Gesellschaft jedoch berechtigt ist, im Falle von mehreren bevollmächtigten Personen eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

3. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind an folgende Adresse auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden:

MERIDIANA Blockchain Ventures SE
Johnsallee 30
c/o Seaside Capital Markets GmbH
20148 Hamburg
Fax: +49 40 356 764-19
E-Mail: mail@meridiana-capital.com

4. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die MERIDIANA Blockchain Ventures SE verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z. B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z. B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z. B. die etwaige Eintritts-Kartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die MERIDIANA Blockchain Ventures SE ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die MERIDIANA Blockchain Ventures SE verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Peter Hufnagel
MERIDIANA Blockchain Ventures SE
Johnsallee 30
c/o Seaside Capital Markets GmbH
20148 Hamburg
Fax: +49 40 356 764-19
E-Mail: mail@meridiana-capital.com

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der MERIDIANA Blockchain Ventures SE zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer). Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich. Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen, und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an mail@meridiana-capital.com. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Hamburg, im November 2024

MERIDIANA Blockchain Ventures SE

Der Verwaltungsrat